



## Umgang mit wasser- gefährdenden Stoffen

UMWELT

Stand: März 2014

### Was sind wassergefährdende Stoffe?

Wassergefährdende Stoffe sind Stoffe, die die Beschaffenheit und Eigenschaften von Oberflächenwasser (Flüsse und Seen) oder Grundwasser nachteilig verändern, zum Beispiel für die Trinkwassergewinnung unbrauchbar machen.

Beispiele sind Benzin, Diesel, Heizöl, Altöl, Schmier- und Hydrauliköle, Batterieflüssigkeit, Farben, Lösemittel, Entfettungsmittel u. a.

### Wo wird mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen?

Mit wassergefährdenden Stoffen wird in vielen Bereichen umgegangen, zum Beispiel an Tankstellen, in Kfz-Werkstätten, Wäschereien, Lagerhallen, Labors. Sie werden auch in Kälteanlagen und in der Hydraulik von Aufzügen eingesetzt.

### Der „Besorgnisgrundsatz“

Da ein fehlerhafter Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu enormen Umweltschäden führen kann, die oft nur mit einem immens hohen finanziellen Aufwand beseitigt werden können, unterliegt dieser Umgang besonderen Anforderungen.

Der Gesetzgeber hat diese Anforderungen im Wasserhaushaltsgesetz, der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS) und den darauf basierenden technischen Regelwerken konkretisiert. Es gilt der sog. „Besorgnisgrundsatz“. Für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bedeutet das, dass diese so beschaffen sein und so eingebaut, aufgestellt, unter-

halten und betrieben werden müssen, dass von ihnen keine Gewässerverunreinigungen durch die in den Anlagen gehandhabten Stoffe ausgehen. Der „Besorgnisgrundsatz“ sagt weiterhin aus, dass die Maßnahmen zum Schutz vor Verunreinigungen der Gewässer so zu gestalten sind, dass jedem denkbar möglichen Versagensfall der Anlage Rechnung getragen wird. Gerade bei Neubauten empfehlen sich frühzeitige Planungen bezüglich der Anlagen-gestaltung - Stichworte sind hier Untergrund-befestigung, Entwässerung, Löschwasserrück-haltung. Durch eine optimale Planung vermeiden Sie unnötige Kosten.

### Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS)

Die VAwS regelt den anlagenbezogenen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und legt die notwendigen gesetzlichen Vorgaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen fest. „Umgang“ umfasst das Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden dieser Stoffe.

Für alle der VAwS unterliegenden Anlagen (welche das sind, ergibt sich aus § 1 VAwS) gelten grundsätzlich die Anforderungen des § 3 VAwS. Anlagen müssen wie folgt beschaffen sein und betrieben werden:

Wassergefährdende Stoffe dürfen nicht austreten können. Anlagen müssen dicht, stand-sicher und medienbeständig sein, (sog. primäre Sicherheitsbarriere). Austretende wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkannt und zurückgehalten werden, z.B. mit doppelwandigen Behältern oder Auf-fangwannen, (sog. sekundäre Sicherheitsbarriere).

Organisatorische und infrastrukturelle Maßnahmen (Überwachungssysteme, Betriebsan-weisungen, regelmäßige Kontrollgänge) unterstützen die Wirksamkeit der 1. und 2. Barriere.

Zu beachten sind weiter die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die auf wissenschaftlichen Grundlagen und fachlichen Erkenntnissen basieren und in ihrer fachlichen Anwendung erprobt und von der Mehrheit der auf dem jeweiligen Fachgebiet tätigen Fachleute angewendet werden.

Insbesondere auf folgende technischen Regelwerke wird dabei hingewiesen:

- **Arbeitsblatt DWA-A 779:** „Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) - Allgemeine technische Regelungen“; April 2006 (Vorgaben zu Dichtheit, Widerstandsfähigkeit, Rückhaltung auslaufender Stoffe, Betriebsanweisung, Sachverständigenprüfung, Löschwasserrückhaltung).
- **Arbeitsblatt DWA-A 781:** „Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) - Tankstellen für Kraftfahrzeuge“; August 2004.
- **Arbeitsblatt DWA-A 786:** „Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) - Ausführung von Dichtflächen“; Oktober 2005 (unterscheidet verschiedene Flächen - Ableitflächen, Auffangraum, Tiefpunkt; definiert die jeweiligen Beanspruchungen entsprechend der möglichen Beaufschlagung und benennt die daraus resultierenden Anforderungen an Werkstoffe und Ausführungen).
- **Arbeitsblatt DWA-A 785:** „Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) - Bestimmung des Rückhaltevermögens R1“; Juli 2009.
- **Arbeitsblatt DWA-A 787:** „Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) - Abwasseranlagen als Auffangvorrichtungen“; Juli 2009 (Angaben zu Auffangvorrichtungen in der betrieblichen Kanalisation, Sachverständigenprüfungen, Betriebsanweisung, etc.).

## Prüfung von VAWS-Anlagen durch Sachverständige

Der Betreiber hat unaufgefordert und auf eigene Kosten, folgende Prüfungen durch einen Sachverständigen nach § 11 VAWS zu veranlassen:

1. Gemäß § 12 Abs. 1 VAWS **sind vor der Inbetriebnahme, nach einer wesentlichen Änderung oder vor der Wiederinbetriebnahme** einer länger als ein Jahr stillgelegten Anlage durch einen Sachverständigen nach § 11 überprüfen zu lassen:
  - a. Anlagen mit unterirdischen Anlagenteilen
  - b. oberirdische Anlagen für wassergefährdende Flüssigkeiten und feste Stoffe, die mit wassergefährdenden Flüssigkeiten behaftet sind, mit einem Anlagenvolumen von mehr als 1 m<sup>3</sup>
2. Gemäß § 12 Abs. 2 VAWS sind spätestens **fünf Jahre nach der letzten Überprüfung, bei unterirdischer Lagerung in Wasser- und Quellenschutzgebieten spätestens zweieinhalb Jahre, oder im Falle der Stilllegung** von einem Sachverständigen nach § 11 überprüfen zu lassen:
  - a. Anlagen mit unterirdischen Anlagenteilen
  - b. oberirdische Anlagen außerhalb von Schutzgebieten für wassergefährdende Flüssigkeiten und feste Stoffe, die mit wassergefährdenden Flüssigkeiten behaftet sind, mit einem Anlagenvolumen von mehr als 10 m<sup>3</sup>
  - c. oberirdische Anlagen in Schutzgebieten für wassergefährdende Flüssigkeiten und feste Stoffe, die mit wassergefährdenden Flüssigkeiten behaftet sind, mit einem Anlagenvolumen von mehr als 1 m<sup>3</sup>, bei Lagerung von Heiz-



öl EL mit einem Anlagenvolumen von mehr als 5 m<sup>3</sup>

Die Prüfungen nach Absatz 1 **entfallen** bei Anlagen, die **nicht** nach § 12 Abs. 2 wiederkehrend prüfpflichtig sind, **wenn** die Anlagen von einem Fachbetrieb im Sinne des § 3 Abs. 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WasgefStAnIV) aufgestellt und eingebaut werden und der Fachbetrieb der zuständigen Behörde den ordnungsgemäßen Zustand der Anlage unter Verwendung des eingeführten Musters „Bescheinigung gemäß § 12 Abs. 1 VAwS“ bescheinigt.

Die Prüfungen durch Sachverständige entfallen auch, wenn die Anlage im Rahmen eines allgemein anerkannten Managementsystems überprüft wird (wie gem. Öko-Audit-Verordnung und/oder DIN EN ISO 14001) und dabei

1. die Anlage einer betriebsinternen Überwachung unterzogen wird, die den Vorgaben des § 1 WasgefStAnIV und den §§ 11 und 12 VAwS gleichwertig ist, insbesondere im Hinblick auf Häufigkeit der Überwachung, fachliche Eignung und Zuverlässigkeit der prüfenden Personen, Umfang der Prüfungen, Bewertung der Prüfergebnisse, Mängelbeseitigung und
2. in entsprechend dem Managementsystem erarbeiteten Unterlagen dokumentiert wird, dass die Voraussetzungen nach Nummer 1 eingehalten werden.

In diesem Fall genügt die Vorlage eines Jahresberichts durch den Betreiber über die durchgeführten Prüfungen und Ergebnisse.

### **Zulassungsverfahren für Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (LAU-Anlagen)**

Für Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe gilt, dass diese nur verwendet werden dürfen, wenn sie

ein wasserrechtliches Zulassungsverfahren, die sog. Eignungsfeststellung durchlaufen haben. Das betrifft auch innerbetriebliche Rohrleitungsanlagen sowie die zugehörigen Anlagenteile und Schutzvorkehrungen.

Die Pflicht zur Eignungsfeststellung entfällt für Anlagen, deren Anlagenteile oder deren technische Schutzvorkehrungen, wenn diese „einfacher oder herkömmlicher Art“ (eoh-Anlagen) sind. Kriterien für die Einordnung als eoh-Anlagen sind in § 7 Abs. 1 VAwS enthalten.

Gleiches gilt, wenn für serienmäßig hergestellte Bauteile die Eignung durch andere Zulassungsverfahren nachgewiesen wird (z.B. durch Nachweise nach der Landesbauordnung oder Bauartzulassung).

Nach § 7 Abs. 4 VAwS kann eine Eignungsfeststellung auch entfallen, wenn eine Bescheinigung eines Sachverständigen bei der Behörde vorgelegt wird, in der die Erfüllung der Vorgaben des § 3 VAwS nachgewiesen wird. Grundlage hierzu ist die Anlagenbeschreibung.

### **Löschwasserrückhaltung**

Bei der Brandbekämpfung anfallendes mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigtes Löschwasser kann zu erheblichen Belastungen von Grundwasser und Oberflächengewässern führen. Häufig wird die mögliche im Schadensfall anfallende Löschwassermenge unterschätzt, geeignete bauliche Einrichtungen zur Rückhaltung sind nicht oder nicht im erforderlichen Umfang vorhanden.

Anforderungen an die Löschwasserrückhaltung bei Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ergeben sich sowohl aus dem Baurecht als auch aus dem Wasserrecht.

### Baurecht

Löschwasserrückhalteeinrichtungen werden im Rahmen baurechtlicher Genehmigungsverfahren auf Grundlage der Löschwasserrückhaltelinie (LöRüRI) gefordert, soweit es sich

ausschließlich um Lageranlagen handelt und die Schwellenwerte der LÖRÜRI nicht unterschritten werden. Zuständig für die Umsetzung der Forderungen der LÖRÜRI sind die Bauaufsichtsbehörden.

### Wasserrecht

Bei Lageranlagen, die nicht dem Geltungsbereich der LÖRÜRI unterfallen sowie bei anderen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Abfüll- und Umschlaganlagen, Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe sowie Rohrleitungen) wird auf Grundlage des § 3 Abs. 2 Nr. 4 VAwS eine Löschwasserrückhaltung gefordert.

Anlagen müssen danach so beschaffen sein und betrieben werden, dass im Schadensfall anfallende Stoffgemische, die wassergefährdende Stoffe enthalten können, zurückgehalten und entsorgt werden können.

### **Unfälle und Beseitigung**


Zum Schutz des Grundwassers, der oberirdischen Gewässer und zur Abwehr der sonstigen Gefahren für die Allgemeinheit, müssen bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen sofort Maßnahmen zur Gefahrenabwehr getroffen werden.


Das Amt für Umweltschutz hat nach den Öl- und Giftalarmrichtlinien einen Öl- und Giftalarmplan aufgestellt, der gewährleistet, dass bei einem Öl- bzw. Giftunfall die notwendigen Maßnahmen unverzüglich eingeleitet werden können.


Der Bereitschaftsdienst des Amtes für Umweltschutz ist an jedem Wochentag "Rund um die Uhr" erreichbar und wird durch die Kreisleitstelle unter der Rufnummer 02131 1350 informiert.

### **Haben Sie noch Fragen?**

Sollten Sie noch Rückfragen haben, wenden Sie sich bitte direkt telefonisch oder per E-Mail an:

 **Kristoff Aring**  
Telefon 02181 601-6811  
kristoff.aring@rhein-kreis-neuss.de

 **Matthias Richter**  
Telefon 02181 601-6812  
matthias.richter@rhein-kreis-neuss.de

 **Franz-Josef Weihrauch**  
Telefon 02181 601-6813  
franz-josef.weihrauch@rhein-kreis-neuss.de

### **Herausgeber**

Rhein-Kreis Neuss  
Amt für Umweltschutz  
Auf der Schanze 4  
41515 Grevenbroich

02181 601-6801 (Telefon)  
02181 601-6899 (Telefax)  
umweltschutz@rhein-kreis-neuss.de